



# HINWEISE

---

## ANERKENNUNG VON UMWELT- UND NATURSCHUTZVEREINIGUNGEN

Stand: 22. Oktober 2018



## I. Zweck der Anerkennung

Umwelt- und Naturschutzvereinigungen engagieren sich für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Als „Anwälte der Natur“ fördern sie auch - in Verantwortung für die künftigen Generationen - die nachhaltige Nutzung der natürlichen Umwelt. Sie unterstützen den Staat dabei in der Erfüllung seines verfassungsrechtlichen Schutzauftrages (Artikel 20a Grundgesetzes / Artikel 69 Verfassung für Rheinland-Pfalz).

Die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen verleiht diesen besondere Rechte, an umweltrelevanten Behördenverfahren mitzuwirken (**Mitwirkungsrechte**) und deren Entscheidungen verwaltungsintern und gerichtlich überprüfen zu lassen (**Widerspruchs- und Klagerechte**). Die Verleihung dieser Partizipationsrechte dient dem Zweck, das fachliche und örtliche Wissen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen für die behördliche und gerichtliche Entscheidungsfindung nutzbar zu machen, um gut informierte und ausgewogene Entscheidungen zu treffen.

## II. Rechtsgrundlagen der Anerkennung

Deutschland hat das UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) sowie die EU-Richtlinie 2003/35 über die Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) umgesetzt. Die Zuerkennung der o.g. Partizipationsrechte bedarf in Deutschland einer behördlichen Anerkennungsentscheidung. Über die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen wird nach den Vorschriften des **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)** entschieden.

## III. Rechte der anerkannten Vereinigungen

Die Partizipationsrechte, welche mit der Anerkennung den Vereinigungen verliehen werden, sind für Umwelt- und Naturschutzvereinigungen im BNatSchG bzw. LNatSchG sowie im UmwRG geregelt. Sie sind inhaltlich nicht deckungsgleich.



**Umweltvereinigungen** - gleich ob vom Bund oder einem Bundesland anerkannt - stehen die **allgemeinen Umweltverbandsklagerechte** nach § 2 UmwRG zu. Sie können, ohne Verletzungen in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, bei bestimmten Behördenentscheidungen oder deren Unterlassen die Einhaltung von Rechtsvorschriften verwaltungsintern (durch Widerspruch) und später gerichtlich (durch Klage) überprüfen lassen. Die überprüfbaren Behördenverfahren sind in § 1 UmwRG genannt.

**Naturschutzvereinigungen** stehen in naturschutzrechtlichen Verfahren außer den Klagerechten nach UmwRG darüber hinaus **naturschutzrechtliche Widerspruchs-, Klage- und Mitwirkungsrechte** zu. Die Rechte und deren Umfang sind davon abhängig, ob die Naturschutzvereinigungen vom Bund oder von einem Bundesland anerkannt worden sind. Naturschutzvereinigungen, die vom Bund anerkannt sind, haben die Rechte nach § 63 Absatz 1 und § 64 BNatSchG, solche, die vom Land Rheinland-Pfalz anerkannt sind, die Rechte nach § 63 Absatz 2 und § 64 BNatSchG sowie § 31 und § 32 LNatSchG. Anerkannten Vereinigungen ist danach in bestimmten naturschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

#### **IV. Zuständige Anerkennungsbehörde**

Für die Anerkennung einer ausländischen Umwelt- oder Naturschutzvereinigung oder einer solchen inländischen Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der über das Gebiet eines Bundeslandes hinausgeht, wird die Anerkennung durch das Umweltbundesamt (UBA) ausgesprochen. Bei der Anerkennung einer Naturschutzvereinigung ergeht die Anerkennung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN).

#### **Umweltbundesamt (UBA)**

Referat: I 1.3 Anerkennungsstelle UmwRG

Postfach 1406

06813 Dessau Roßlau

E-Mail: [anerkennungsstelle@uba.de](mailto:anerkennungsstelle@uba.de)



Für eine inländische Umwelt- oder Naturschutzvereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet von Rheinland-Pfalz hinausgeht wird die Anerkennung durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten ausgesprochen.

## **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten**

Referat 38: Fachübergreifendes Umweltrecht

Postfach 3160

55021 Mainz

E-Mail: [Poststelle@mueef.rlp.de](mailto:Poststelle@mueef.rlp.de)

## **V. Voraussetzungen der Anerkennung**

Die Anerkennung ist einer Umwelt- oder Naturschutzvereinigung nach § 3 Absatz 1 UmwRG zu erteilen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Vereinigung:

- 1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,**

Hinweis: Eine Vereinigung ist ideell bestimmt, wenn ihr Zweck auf einen nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist. Es kommt darauf an, dass sie die Ziele ohne eigene materielle Interessen verfolgt, d.h. nicht kommerziell tätig ist. Notwendig ist ferner, dass die Vereinigung die Ziele des Umweltschutzes vorwiegend fördert. Das bedeutet, dass die in der Satzung genannten Ziele der prägende Zweck oder der Hauptzweck des Vereins sein müssen.

- 2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,**

Hinweis: Die Vereinigung muss bereits seit mindestens drei Jahren bestehen und Umwelt- bzw. Naturschutzziele gefördert haben. Das Kriterium soll erreichen, dass



erfahrende Vereinigungen sachgerecht und kompetent die Umwelt- und Naturschutzbelange fördern.

- 3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren, bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,**

Hinweis: Es soll sichergestellt werden, dass die Ziele nicht nur auf dem Papier stehen, sondern die Vereinigung die Ziele auch tatsächlich verfolgt. Die Vereinigung sollte organisatorisch so aufgebaut sein, dass sie die anspruchsvollen Klage- und Mitwirkungsrechte qualitativ, quantitativ und auch zeitlich in zufriedenstellender Zeit wahrnehmen kann.

- 4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt,**

Hinweis: Eine Vereinigung verfolgt gemeinnützige Zwecke, falls ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Merkmal der Gemeinnützigkeit ist erfüllt, wenn die Vereinigung keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

- 5. und jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt.**

Hinweis: Die Vereinigung muss nach dem Jedermann-Prinzip binnendemokratisch organisiert sein. Sie muss Personen offen stehen, die den Satzungszweck fördern möchten. Jedes Mitglied muss volles Stimmrecht haben, d.h. eine Differenzierung des Stimmrechts zwischen einzelnen Mitgliedern ist unzulässig. Für Dachorganisationen, d.h. Vereinigungen deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, kann von der Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl der juristischen Personen das Jedermann-Prinzip erfüllt.

Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, besteht ein **gebundener Rechtsanspruch** der Umwelt- oder Naturschutzvereinigung auf Anerkennung.



## VI. Inhalt des Anerkennungsbescheides

Die Prüfung des Anerkennungsantrages schließt mit einer Verwaltungsentscheidung ab. Der Anerkennungsbescheid bezeichnet dabei den **satzungsmäßigen Aufgabenbereich** und gibt an, ob eine Vereinigung im **Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege** fördert. Ist letzteres der Fall wird die Vereinigung als Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Absatz 1 BNatSchG anerkannt. In der Anerkennung muss angegeben werden, ob sie nach ihrer Satzung landesweit tätig ist.

Die Anerkennung kann zudem direkt oder nachträglich mit einer Auflage verbunden werden, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen der Anerkennung sicherzustellen (vgl. § 36 Absatz 1 VwVfG). So kann einer Vereinigung etwa auferlegt werden, die Satzungsänderungen, die Adressänderungen ihrer Geschäftsstelle oder eine Aufhebung der Befreiung von der Körperschaftssteuer unaufgefordert und unverzüglich der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Außerdem ist der Bescheid mit einer Entscheidung über die angefallenen Verwaltungskosten versehen.

## VII. Hinweise zur Antragstellung

Für die Anerkennung einer Umwelt- und Naturschutzvereinigung sind folgende aktuelle Unterlagen bei der zuständigen Anerkennungsbehörde einzureichen:

1. Ein formloser **Antrag** ist zu stellen, der die Kontaktdaten der vertretungsberechtigten Person/-en enthält (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail).
2. Die aktuelle **Satzung** oder der Gesellschaftsvertrag der Vereinigung ist anzufügen, für welche die Anerkennung beantragt wird. Daraus muss ersichtlich sein:
  - Zeitpunkt der Gründung;
  - Vereinigungszweck;
  - Mitgliederkreis und Mitgliederrechte; dabei ist es auch hilfreich, die aktuelle Mitgliederzahl zu nennen;



- o fachliche, organisatorische und finanzielle Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Vereinigung.

Sofern die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag diesbezüglich keine oder unvollständige Angaben enthält, sollte die Vereinigung andere, geeignete Unterlagen übersenden, aus denen sich die erforderlichen Informationen entnehmen lassen. Falls es sich um eine Dachorganisation handelt sind ebenfalls die Satzungen der Mitgliedsorganisationen einzureichen.

3. Ein **Auszug aus Vereins- oder Handelsregister**, sofern ein solcher nach der Art der Organisationsform besteht, ist anzufügen.
4. Ein **Nachweis über die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke** (i. d. R. ein aktueller Freistellungsbescheid von der Körperschaft- und Gewerbesteuer) ist beizubringen.
5. Aussagekräftige **Unterlagen über die Tätigkeit** der Vereinigung in den vergangenen drei Jahren (z. B. Jahresberichte, Mitgliederzeitschriften, Rundbriefe, Flugblätter, Presseartikel) sind zusammenzustellen und einzureichen.
6. Eine **Kopie der Anerkennungsurkunde**, falls die Vereinigung bereits seitens des Umweltbundesamtes nach dem UmwRG (a. F.) anerkannt worden ist.

Anträge auf Anerkennung in Rheinland-Pfalz sind zu senden an:

## **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten**

Referat 38: Fachübergreifendes Umweltrecht

Postfach 3160

55021 Mainz

E-Mail: [Poststelle@mueef.rlp.de](mailto:Poststelle@mueef.rlp.de)